

Handgreiflichkeiten

Kommentar spricht von Rempelen im Streit um Ladenschlusszeiten

In einem Kommentar über Aktionen einer Gewerkschaft im Streit um den Ladenschluss wirft eine Lokalzeitung einem namentlich genannten Gewerkschaftsfunktionär Handgreiflichkeiten vor. Die Landesbezirksleitung der Gewerkschaft beschwert sich daraufhin beim Deutschen Presserat über Falschaussagen. Der betroffene Funktionär sei entgegen der Aussage des Kommentars nie handgreiflich geworden. Zudem hätten nicht fünf, sondern zehn Arbeitnehmer an einem Streik teilgenommen, der in dem Kommentar erwähnt wird. Die Chefredaktion des Blattes verweist auf einen Informanten, der persönlich erklärt habe, er selber habe die heftige Aggressivität des Gewerkschafters zu spüren bekommen. Manchmal habe er den Eindruck gehabt, dass dieser auf ihn losgehen wolle. Der Informant habe auch von Rempelen zwischen dem Gewerkschafter und einem Arbeitgeber anlässlich der Verhandlungen über Öffnungszeiten berichtet. (1999)

Der Presserat kritisiert die in dem Kommentar aufgestellte Tatsachenbehauptung, der Gewerkschafter schrecke auch nicht vor Handgreiflichkeiten zurück. Die Chefredaktion des Blattes beruft sich zwar auf einen Informanten, der "Rempelen" zwischen dem Betroffenen und einem Arbeitgeber beobachtet haben will. Nach Meinung des Presserats reicht diese Aussage aber nicht aus, um die Behauptung aufzustellen, der Funktionär schrecke vor Handgreiflichkeiten nicht zurück. Handgreiflichkeiten sind nach Meinung des Gremiums gleichzusetzen mit deutlichen körperlichen Attacken und nicht etwa mit leichten Körperkontakten, wie sie Rempelen darstellen. Der Presserat sieht in der strittigen Formulierung einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex und spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. Die anderen in der Beschwerde angesprochenen Punkte beanstandet er nicht. Die Frage, ob fünf oder zehn Arbeitnehmer an dem erwähnten Streik teilgenommen haben, erscheint nebensächlich. Die übrigen kritisierten Aussagen sind als Einschätzung des Kommentierenden zulässig. (B 74/99)

(Siehe auch "Demonstration" B 48/99)

Aktenzeichen: B 74/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung